

Informationen zum Aufhebungsvertrag

Das Ausbildungsverhältnis kann in beiderseitigem Einvernehmen durch einen Aufhebungsvertrag jederzeit beendet werden – auch in den Fällen, in denen eine Kündigung unzulässig wäre.

Form	Ein Aufhebungsvertrag muss stets schriftlich geschlossen werden (§ 10 Bas. 2 BBiG, § 623 BGB)
Frist	Keine. Die Parteien können vereinbaren, dass das Ausbildungsverhältnis mit sofortiger Wirkung endet.
Minderjährige Auszubildende	Mit einem/einer minderjährigen Auszubildenden kann ein Aufhebungsvertrag nur dann wirksam geschlossen werden, wenn der/die gesetzliche Vertreter/in / die gesetzlichen Vertreter (in der Regel die Eltern) dem Aufhebungsvertrag zustimmt/zustimmen. Da die Eltern grundsätzlich nur zusammen vertretungsberechtigt sind (§ 1629 Abs. 1 BGB) müssen auch beide unterschreiben, sofern nicht einem von ihnen das alleinige Sorgerecht übertragen worden ist.
Bedenkzeit	Dem/Der Auszubildenden sollte vor Unterzeichnung des Aufhebungsvertrages ein bis zwei Arbeitstage Bedenkzeit gegeben werden, um nicht Gefahr zu laufen, dass der Aufhebungsvertrag vom Arbeitsgericht wegen Überrumpelung des/der Auszubildenden für nichtig erklärt wird
Aufklärungspflichten des Betriebes	Der Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, den Auszubildenden/die Auszubildende auf - bestehenden Kündigungsschutz (z. B. Schwangerschaft § 9 MuSchG) - und sozialrechtliche Konsequenzen des Aufhebungsvertrages (Sperrfrist beim Arbeitslosengeld) hinzuweisen
Sperrfrist Arbeitslosengeld	Sofern kein wichtiger Grund für den Abschluss des Aufhebungsvertrages (z. B. gesundheitliche Gründe) vorliegt, unterliegt ein eventueller Anspruch des/der Auszubildenden auf Arbeitslosengeld einer Sperrzeit von regelmäßig 12 Wochen (§ 144 SBG III).

Anfechtung des Aufhebungsvertrages	Der/Die Auszubildende kann den Aufhebungsvertrag anfechten, wenn er/sie aufgrund einer widerrechtlichen Drohung des Betriebes unterschrieben hat (§ 123 BGB) Beispiel: Betrieb droht mit Kündigung, falls der/die Auszubildende den Aufhebungsvertrag nicht unterschreibt, obwohl keine Kündigungsgründe vorliegen und eine Kündigung somit unzulässig wäre. Die Kündigungsdrohung ist daher widerrechtlich.
Rücktritt vom Aufhebungsvertrag	Ein Rücktrittsrecht besteht – sofern nicht anderweitige tarifliche Regelungen bestehen –grundsätzlich nicht.
Mitteilung an die LWK	Der Aufhebungsvertrag ist eine wesentliche Änderung des Ausbildungsvertrages und daher der zuständigen LWK unverzüglich mitzuteilen.